

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass die RTS Regionalfernsehen GmbH als Veranstalterin des Programms „RTS Regional TV Salzburg“ am 05.03.2014
  - a. zwischen ca. 18:30 Uhr und 19:00 Uhr die Sendung zur politischen Information „Salzburg Magazin“ vom 05.03.2014 ausgestrahlt hat, die gesponsert wurde durch
    1. Arqueonautas - Salzburg Designer Outlet McArthurGlen,
    2. Calvin Klein Jeans Salzburg Designer Outlet McArthurGlen;
  - b. zwischen ca. 19:30 Uhr und 20:00 Uhr die Sendung zur politischen Information „Salzburg Magazin“ vom 27.02.2014 ausgestrahlt hat, die gesponsert wurde durch
    1. Calvin Klein Jeans Salzburg Designer Outlet McArthurGlen;und dadurch jeweils § 37 Abs. 4 AMD-G verletzt hat, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht gesponsert werden dürfen;
2. um ca. 18:30 Uhr, 19:00 Uhr, 19:30 Uhr und 19:59 Uhr im Zuge der Sendung zur politischen Information „Salzburg Magazin“ Sponsorenhinweise ausgestrahlt hat, in denen der Moderator selbst Bestandteil der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation wurde, und dadurch jeweils § 32 Abs. 1 AMD-G verletzt hat, wonach Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen

Information vorstellen, nicht in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation auftreten dürfen.

3. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Der RTS Regionalfernsehen GmbH wird aufgetragen, die Spruchpunkte 1. und 2. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:30 Uhr und 20:00 Uhr in ihrem Fernsehprogramm „RTS Regional TV Salzburg“ in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter Folgendes festgestellt:  
Die RTS Regionalfernsehen GmbH hat am 05.03.2014 im Programm „RTS Regional TV Salzburg“ während einer Sendung zur politischen Information Hinweise auf Sponsoren eingeblendet. Dadurch wurde gegen das gesetzliche Verbot des Sponsorings von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information verstoßen. Weiters hat die RTS Regionalfernsehen GmbH durch die Ausstrahlung der Sponsorhinweise gegen das Auftrittsverbot von Moderatoren von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information verstoßen.“*

Der RTS Regionalfernsehen GmbH wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Auf Grund der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter, forderte die KommAustria die RTS Regionalfernsehen GmbH mit Schreiben vom 05.03.2014 zur Vorlage von Aufzeichnungen ihres am 05.03.2014 von 18:30 bis 20:00 Uhr ausgestrahlten Programms „RTS Regional TV Salzburg“ auf.

Mit Schreiben vom 10.03.2014 übermittelte die RTS Regionalfernsehen GmbH die Aufzeichnungen.

Mit Schreiben vom 28.03.2014 übermittelte die KommAustria der RTS Regionalfernsehen GmbH die Auswertung der am 05.03.2014 von 18:30 bis 20:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen des Programms „RTS Regional TV Salzburg“ und forderte sie binnen einer Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme zu den ihr vorgehaltenen Rechtsverletzungen auf.

Die RTS Regionalfernsehen GmbH nahm zu den Ergebnissen der Auswertung mit Schreiben vom 19.04.2014 Stellung. In dieser Stellungnahme bestritt die RTS Regionalfernsehen GmbH den von der KommAustria ermittelten Sachverhalt nicht. Sie legte im Wesentlichen dar, dass dem Ausstatterhinweis eine Vereinbarung mit ca. 10 Geschäften des Designer Outlets zugrunde liege, in dem sich auch ihr Studio befinde. Die Moderatoren der RTS Regionalfernsehen GmbH erhalten die Bekleidung für die Dauer der Produktion und geben diese danach wieder an die Geschäfte zurück. Die RTS Regionalfernsehen GmbH erhalte dafür kein Geld. Der RTS Regionalfernsehen GmbH sei es wichtig, die Moderatoren

wöchentlich in neuen Outfits zu präsentieren und durch die örtliche Nähe hierfür nur einen geringen zeitlichen Aufwand zu haben. Weiters wurde mitgeteilt, dass die mögliche Rechtsverletzung nicht in absichtlicher Weise begangen worden sei und dass die RTS Regionalfernsehen GmbH die im Sachverhalt beschriebene Vorgangsweise unverzüglich abgestellt habe.

Mit Schreiben vom 20.05.2014 leitete die KommAustria wegen vermuteter Verletzungen der §§ 37 Abs. 4 und 32 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des AMD-G ein und gab der RTS Regionalfernsehen GmbH die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 23.06.2014 nahm die RTS Regionalfernsehen GmbH Stellung und führte im Wesentlichen dazu aus, dass für die Einblendung der Ausstatterhinweise kein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung bezogen wurde. Die Tatsache, dass die Moderatorinnen und Moderatoren damit über wechselnde Bekleidung verfügen, bedeute für die RTS Regionalfernsehen GmbH keinen betriebswirtschaftlich darstellbaren Vorteil, da der Kleiderwechsel in der Verantwortung der Moderatorinnen und Moderatoren liege und von diesen ohnehin zu leisten wäre. Ganz im Gegenteil verursache die Abholung und Rückgabe der Kleidungsstücke einen nicht unbedeutenden personellen und organisatorischen Mehraufwand in der Produktion, der sich durchaus betriebswirtschaftlich darstellen ließe und die Finanzierung eher negativ beeinflusse, anstatt zu dieser beizutragen. Des Weiteren brachte die RTS Regionalfernsehen GmbH eventualiter vor, dass sie, sollte die Behörde trotz ihrer Darstellung zu dem Schluss kommen, dass ein Verstoß gegen die angeführten Bestimmungen durch sie begangen worden sei, trotz intensiver Bemühungen, sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften in Kenntnis zu setzen, davon ausgegangen sei, rechtens zu handeln und daher von einem geringen Schuldausmaß auszugehen sei. Zudem wurde nach dem ersten Schreiben der KommAustria die beschriebene Vorgangsweise beendet. Die RTS Regionalfernsehen beantragte, von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die RTS Regionalfernsehen GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-012, Inhaberin einer Zulassung für das Satellitenfernsehprogramm "RTS Regional TV Salzburg".

Am 05.03.2014 beginnt das Programm der RTS Regionalfernsehen GmbH um ca. 18:30 Uhr mit dem „Salzburg Magazin“ vom 05.03.2014. Während der Anmoderation der Sendung wird am unteren Bildschirmrand ein Hinweis mit folgendem Text gesendet: „*Unser Moderator wurde ausgestattet von: Arqueonautas [Logo] Salzburg Designer Outlet McArthurGlen.*“ Diese Einblendung ist für ca. 3 Sekunden sichtbar. Das „Salzburg Magazin“ beinhaltet folgende Beiträge: Pressekonferenz des Team St. Martin zur Gemeinderatswahl, Finanzball 2014, Schulvorstellung Oberndorf, Faschingsumzug Maxglan, Faschingsumzug Saalfelden und der Faschingsgaudi Musikkappelle Wals.

Während der Abmoderation des „Salzburg Magazins“ vom 05.03.2014 wird gegen ca. 19:00 Uhr für die Dauer von ca. 3 Sekunden ein ähnlich gestalteter Hinweis wie bei der Anmoderation mit folgendem Wortlaut gesendet: „*Unser Moderator wurde ausgestattet von: Calvin Klein Jeans [Logo] Salzburg Designer Outlet McArthurGlen.*“

Nach dem Sport Magazin folgt gegen ca. 19:30 Uhr – offenkundig als Wiederholung – das „Salzburg Magazin“ vom 27.02.2014. Im Zuge der Anmoderation wird ein Hinweis in derselben Gestaltung wie in dem „Salzburg Magazin“ vom 05.03.2014 mit folgendem Wortlaut gesendet: „*Unser Moderator wurde ausgestattet von: Calvin Klein Jeans [Logo] Salzburg Designer Outlet McArthurGlen.*“ Der gleichlautende Hinweis wird auch bei der Abmoderation gegen ca. 19:59 Uhr gesendet.

Das „Salzburg Magazin“ vom 27.02.2014 beinhaltet Berichte über eine Podiumsdiskussion zur Gemeinderatswahl in Hallein, eine Pressekonferenz der Tennengauer Bürgermeister, einen Bericht über die Gemeinderatswahlen in Abtenau bzw. die Vorstellung des ÖVP Kandidaten Schnitzhofer und der Antenne Elefantenrunde im Stieglkeller.

Den in Frage stehenden Hinweisen liegt eine Vereinbarung zu Grunde, wonach die Moderatoren leihweise und ohne Entgeltleistung Bekleidungsstücke der betroffenen Unternehmen in der Sendung tragen dürfen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-012.

Die Feststellungen zu dem am 05.03.2014 von 18:30 bis 20:00 Uhr ausgestrahlten Programm „RTS Regional TV Salzburg“ ergeben sich aus den von der RTS Regionalfernsehen GmbH vorgelegten Aufzeichnungen des Programms. Die Feststellungen zu den zu Grunde liegenden Vereinbarungen ergeben sich aus dem Vorbringen der RTS Regionalfernsehen GmbH.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der genannten Bestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall konnte die Stellungnahme der RTS Regionalfernsehen GmbH die Bedenken der KommAustria hinsichtlich der im beobachteten Zeitraum vermuteten Werbeverstöße nicht ausräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 37 Abs. 4 und 32 Abs. 1 iVm §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten war, wobei der RTS Regionalfernsehen GmbH hierzu neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

## 4.2. Sponsoring einer Sendung zur politischen Information (Spruchpunkt 1.)

§ 37 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Sponsoring**

**§ 37. (1)** *Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen: [...]*

*(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden.“*

Bei der Sendung „Salzburg Magazin“ handelt es sich nach Auffassung der KommAustria um eine Sendung zur politischen Information. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist aufgrund der Anführung des Begriffes der „Sendungen zur politischen Information“ neben den „Nachrichtensendungen“ davon auszugehen, dass mit diesem Begriff nicht „klassische“ Nachrichtensendungen, sondern sonstige Sendungen gemeint sind, die ebenso wie Nachrichten der politischen Information dienen und in diesem Sinne einen politischen Charakter aufweisen (vgl. VwGH 29.02.2008, 2005/04/0275).

Auch wenn nur einzelne Beiträge einer Sendung den Charakter einer Sendung zur politischen Information aufweisen, erstreckt sich das Verbot der finanziellen Unterstützung auf die gesamte Sendung (vgl. VwGH 29.02.2008, 2005/04/0275).

Beide Ausgaben des „Salzburg Magazins“ beinhalten Beiträge, die als politische Information anzusehen sind. In der Sendung vom 05.03.2014 behandelt der erste Bericht den Bürgermeisterwahlkampf in St. Martin; die Wiederholung der Sendung vom 27.02.2014 beinhaltet beinahe ausschließlich Beiträge mit lokalpolitischem Bezug. Das „Salzburg Magazin“ ist daher als eine dem § 37 Abs. 4 AMD-G unterfallende Sendung anzusehen.

Die Ausstatterhinweise hinsichtlich der Moderatorenbekleidung sind nach der ständigen Rechtsprechung als Sponsorhinweise zu qualifizieren, zumal keine Anhaltspunkte dahingehend vorliegen, dass die Bekleidungsstücke dem Durchschnittskonsumenten als Markenprodukte erkennbar wären (vgl. ausdrücklich BKS 23.06.2005, 611.001/0011-BKS/2005; bestätigt durch VwGH 29.02.2008, 2005/04/0275; ebenso BKS 01.06.2005, 611.009/0035-BKS/2005, zur vergleichbaren Bestimmung des § 17 ORF-G).

Seitens des Rundfunkveranstalters wurde bestritten, dass die Zurverfügungstellung der Bekleidung einen geldwerten Vorteil darstellt und insoweit zur Finanzierung der Sendung beiträgt. Es wurde vielmehr die Unentgeltlichkeit der Vereinbarung hervorgehoben und der durch diese Vereinbarung verursachte Aufwand (die Abholung und Rückgabe der Kleidungsstücke) und der dadurch entstandene personellen und organisatorischen Mehraufwand in der Produktion eingewandt, der sich durchaus betriebswirtschaftlich darstellen ließe und die Finanzierung eher negativ beeinflusst, anstatt zu dieser beizutragen.

Dieser Ansicht steht die ständige Rechtsprechung der Höchstgerichte entgegen. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu den Voraussetzungen etwa des Product-Placement ausgesprochen, dass der Umstand, ob eine Erwähnung oder Darstellung im gegebenen Zusammenhang „gegen Entgelt“ vorliegt, an Hand eines objektiven Maßstabes zu beurteilen sei. Entscheidend ist nicht, ob die Beteiligten für die Erwähnung oder Darstellung einer Ware, Marke etc. außerhalb einer Werbesendung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach der Verkehrsauffassung üblicher Weise gegen Entgelt erfolgt. Anderenfalls stünde es im

Belieben der Beteiligten, über die Zulässigkeit einer Erwähnung oder Darstellung von Waren, Marken etc. außerhalb von Werbesendungen nach Gutdünken zu disponieren. Ein solcher Standpunkt liegt dem Gesetz aber nicht zu Grunde. Diese Überlegungen gelten in gleicher Weise für die Beantwortung der Frage, ob ein Entgelt oder eine Gegenleistung als Voraussetzung der Werbung oder ein Beitrag zur Finanzierung als Voraussetzung der Patronanzsendung bzw. des Sponsoring geleistet wurden. Auch in diesem Fall ist daher von einem objektiven Maßstab auszugehen. Entscheidend ist demnach, ob für die Ausstrahlung des jeweils konkret zu beurteilenden Hinweises nach dem üblichen Verkehrsgebrauch ein Entgelt bzw. eine Gegenleistung oder ein Beitrag zur Finanzierung zu leisten wäre (vgl. VwGH 27.01.2006, 2004/04/0114; VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172, zu vergleichbaren Bestimmungen des ORF-G).

Dies ist vorliegend unzweifelhaft zu bejahen: Mit der Offenlegung der Unterstützung der Sendung durch die betroffenen Unternehmen in Form eines Hinweises auf die Bereitstellung der Moderatorenbekleidung samt Einblendung von Wort- und Bildmarken wird eine kommerzielle Kommunikationsleistung erbracht, die üblicherweise nach dem Verkehrsgebrauch nur gegen Entgelt erfolgt. Zudem ist festzuhalten, dass auch in der „unentgeltlichen“ Erlaubnis an die Moderatoren der Sendung, sich Kleidung für die Sendung „auszuborgen“ ein geldwerter Vorteil in einer Gegenleistung zu sehen ist, der einen Beitrag zur Finanzierung im Sinne des § 2 Z 32 AMD-G darstellt und die Motivation der betroffenen Unternehmen unzweifelhaft in der Förderung ihrer Namen, Marken oder Leistungen zu sehen ist. Ob nun aus dem „Bekleidungstausch“ auch ein Aufwand für den Rundfunkveranstalter entsteht oder er darauf auch verzichten könnte, kann insoweit dahinstehen, als der Vorteil (nämlich modisch gekleidete Moderatoren in der Sendung zu präsentieren) tatsächlich eingetreten ist und ansonsten durch den Einsatz eigener Mittel des Rundfunkveranstalters bzw. seiner Mitarbeiter (Ankauf oder Leihe) bewerkstelligt hätte werden müssen.

#### **4.3. Verstoß gegen das Auftrittsverbot von Moderatoren in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation (Spruchpunkt 2.)**

§ 32 AMD-G lautet auszugsweise:

##### **„Präsentation und Einflussnahme**

**§ 32. (1)** *In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.*

[...]

Bereits oben wurde dargelegt, dass die Sendung „Salzburg Magazin“ als Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information anzusehen ist. Es handelt sich daher auch um eine Sendung, für deren (regelmäßige) Moderatoren das in § 32 Abs. 1 AMD-G normierte Verbot einschlägig ist, wonach Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen, nicht in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation auftreten dürfen (aus der abweichenden Terminologie betreffend politische Information / politisches Zeitgeschehen lässt sich vorliegend kein entscheidungserheblicher Unterschied festmachen).

Die Regelung geht auf Art. 13 Z 4 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. III Nr. 164/1998 idF BGBl. III Nr. 64/2002) zurück und bezog sich in der ursprünglichen Fassung lediglich auf klassische Werbung. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 wurde das „Auftrittsverbot“ jedoch auf alle Formen audiovisueller

kommerzieller Kommunikation ausgeweitet, sodass nunmehr Moderatoren von Nachrichtensendungen neben der klassischen Werbung auch nicht mehr im Rahmen von Produktplatzierungen oder – wie vorliegend – Sponsorhinweisen auftreten dürfen. Die Regelung bezweckt vor allem die Verhinderung eines – vom Gesetzgeber offenkundig verpönten – „Imagetransfers“ von dem regelmäßig eine hohe Glaubwürdigkeit repräsentierenden Moderator der Nachrichtensendung hin zum Gegenstand der kommerziellen Kommunikation. Das Verbot besteht unabhängig von der Frage, ob der „Auftritt“ im Rahmen der Nachrichtensendung oder im Umfeld einer sonstigen Sendung stattgefunden hat, sodass auch die Normen des § 37 Abs. 4 und des § 32 Abs. 1 AMD-G insoweit idealkonkurrierend nebeneinander stehen.

Vorliegend wird der Moderator durch die Ausstattung mit der Bekleidung selbst unmittelbar zum Bestandteil der kommerziellen Kommunikation in Form des Sponsorings. Durch die konkrete Bezugnahme auf den Moderator im Zuge der Offenlegung durch den Sponsorhinweis („*Unser Moderator wurde ausgestattet...*“) erfolgt ebenso ein „Auftritt“ im Rahmen dieser Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation (vgl. § 2 Z 2 letzter Satz AMD-G, der den Sponsorhinweis ausdrücklich anspricht; ebenso *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, S. 146, zur identen Regelung in § 13 Abs. 2 ORF-G).

Dem Vorbringen der RTS Regionalfernsehen GmbH, dass audiovisuelle kommerzielle Kommunikation gegen Entgelt oder eine ähnlichen Gegenleistung zu erfolgen habe und dass dieses Tatbestandsmerkmal im verfahrensgegenständlichen Fall nicht erfüllt wäre, steht – wie schon oben ausgeführt – die ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte entgegen, wonach für die Erwähnung oder Darstellung einer Ware, Marke etc. außerhalb einer Werbesendung nicht entscheidend ist, ob die Beteiligten ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach der Verkehrsauffassung üblicher Weise gegen Entgelt erfolgt. Dies ist – wie oben ausgeführt – der Fall bzw. lässt sich auch die entsprechende Gegenleistung darstellen.

#### **4.4 Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 3.)**

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der RTS Regionalfernsehen GmbH auf, die Spruchpunkte 1. und 2. in der unter Spruchpunkt 3. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:30 Uhr und 20:00 Uhr im Programm „RTS Regional TV Salzburg“ durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten.

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF-G vgl. VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Zum Eventualantrag der RTS Regionalfernsehen GmbH, von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen, da die RTS Regionalfernsehen GmbH trotz intensiver Bemühungen, sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften in Kenntnis zu setzen, davon ausgegangen sei, rechtens zu handeln und daher von einem geringen Schuldausmaß auszugehen sei, ist anzumerken, dass für die Feststellung einer Verletzung der §§ 37 und 32 AMD-G Verschulden kein Tatbestandsmerkmal ist und diese Frage gesondert im Hinblick auf ein allenfalls zu führenden Verwaltungsstrafverfahren zu prüfen sein wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 5. September 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

- RTS Regionalfernsehen GmbH, Bundesstraße 4, 5073 Wals, **per RSb**